

Ab wann brauche ich eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (SIFA)?

Diese Frage erreicht uns regelmäßig aus dem Personalbüro: Ab wann ist ein Unternehmen verpflichtet, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (SIFA) einzubinden? Dieser Leitfaden erklärt verständlich und kompakt, welche gesetzlichen Regelungen für Ihr Unternehmen gelten und worauf Sie bei der Umsetzung achten sollten.

- ✓ **Verständlich erklärt**
- ✓ **Mit Praxisbeispielen aus dem Arbeitsalltag**
- ✓ **Gesetzliche Grundlagen kompakt zusammengefasst**
- ✓ **Tipps für die praktische Umsetzung**

1. Was ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (SIFA) unterstützt Unternehmen dabei, Arbeitsplätze sicher zu gestalten und Unfälle sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden. Sie berät Arbeitgeber und Beschäftigte in allen Fragen der Arbeitssicherheit – von der Gefährdungsbeurteilung über die Auswahl von Schutzausrüstung bis hin zur Unterweisung der Mitarbeitenden.

Wichtig zu wissen: Die SIFA ersetzt nicht die Verantwortung des Arbeitgebers für den Arbeitsschutz, sondern unterstützt ihn dabei, dieser Verantwortung sicher und kompetent nachzukommen.

2. Ab wann besteht die Verpflichtung?

Anders als viele annehmen, gibt es keine Mindestgröße, ab der die Pflicht erst beginnt. Wie umfangreich die Betreuung ausfällt, richtet sich nach der Beschäftigtenzahl und den individuellen Risiken Ihres Unternehmens:

Ab 1 Mitarbeiter

Jedes Unternehmen muss sich sicherheitstechnisch betreuen lassen. Bei bis zu 10 Mitarbeitern gibt es in vielen Branchen sogenannte alternative Betreuungsmodelle (Unternehmermodell), bei denen Sie sich als Chef selbst schulen lassen können.

Bis 10 Mitarbeiter (Regelbetreuung)

Die Einsatzzeiten für die Sicherheitsfachkraft sind oft geringer und richten sich nach den konkreten Gefahren im Betrieb.

Mehr als 10 Mitarbeiter

Es gelten feste, branchenabhängige Einsatzzeiten für die Grundbetreuung durch Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft.

3. Mögliche Betreuungsformen

Regelbetreuung

Eine externe oder interne Fachkraft wird schriftlich bestellt und leistet feste Stunden im Jahr.

Alternatives Betreuungsmodell (Unternehmermodell)

Für Kleinbetriebe (meist bis 50 Beschäftigte, je nach Berufsgenossenschaft), bei denen der Chef selbst im Betrieb mitarbeitet.

4. Gesetzliche Grundlagen kompakt zusammengefasst

Die Pflicht zur Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit ergibt sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) sowie aus der DGUV Vorschrift 2 der Berufsgenossenschaften. Diese Regelwerke legen fest, in welchem Umfang Unternehmen sicherheitstechnisch betreut werden müssen, und ordnen Betriebe je nach Branche und Beschäftigtenzahl bestimmten Betreuungsmodellen zu.

Für Unternehmen bedeutet dies: Die Einbindung einer SIFA ist keine freiwillige Zusatzleistung, sondern eine gesetzliche Pflicht. Welches konkrete Betreuungsmodell zur Anwendung kommt und wie viele Einsatzstunden erforderlich sind, hängt von der individuellen Einstufung Ihres Betriebs ab – hier lohnt sich eine frühzeitige, professionelle Beratung.

5. Aufgaben und Vorteile im Überblick

Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit übernimmt in Ihrem Unternehmen vielfältige Aufgaben, die weit über gelegentliche Begehungen hinausgehen. Zu den wichtigsten Aufgaben gehören:

- **Gefährdungsbeurteilungen**
Systematische Erfassung und Bewertung von Gefahren an Arbeitsplätzen, um geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten und Unfälle vorzubeugen.
- **Beratung zur sicheren Arbeitsplatzgestaltung**
Unterstützung bei der Planung und Einrichtung von Arbeitsplätzen, Maschinen und Arbeitsabläufen unter Sicherheitsaspekten.
- **Unterweisung und Schulung der Beschäftigten**
Vermittlung von sicherheitsrelevantem Wissen, damit Mitarbeitende Gefahren erkennen und richtig damit umgehen können.
- **Untersuchung von Arbeitsunfällen**
Analyse von Unfällen und Beinaheunfällen, um Ursachen zu identifizieren und wiederkehrende Risiken dauerhaft zu beseitigen.
- **Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften**
Kompetente Ansprechperson für alle Fragen rund um Arbeitsschutz, Prävention und gesetzliche Anforderungen im Betrieb.

Der Nutzen für Ihr Unternehmen liegt auf der Hand: Eine gut eingebundene SIFA senkt das Unfallrisiko, hilft dabei, gesetzliche Vorgaben zuverlässig einzuhalten, und schafft ein Arbeitsumfeld, in dem sich Beschäftigte sicher und gut betreut fühlen.

Kurz gesagt:

Bereits mit dem ersten Mitarbeiter besteht die Pflicht, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit einzubinden. Wie umfangreich die Betreuung ausfällt, richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den individuellen Risiken Ihres Unternehmens.

Quellen: [DGUV Vorschrift 2](#) · komnet.nrw.de

Sie haben weitere Fragen zur Fachkraft für Arbeitssicherheit in Ihrem Unternehmen? Das Team der ASTA GmbH Arbeitsmedizin berät Sie gerne individuell und unterstützt Sie bei der praktischen Umsetzung – kontaktieren Sie uns unter info@astagmbh.de.

© ASTA GmbH Arbeitsmedizin – Praxisleitfaden für Unternehmen